

Bekanntmachung.

Die Vorstände der unterzeichneten Vereine haben unter Hinzuziehung von Vertretern des Verlags aus Berlin, Leipzig, München und Stuttgart in gemeinschaftlicher Sitzung folgende Entschliebung angenommen:

Den Kreis- und Ortsvereinen wird empfohlen, den Spesenauflschlag (in der Wirtschaftsordnung Steuerzuschlag genannt) im Rahmen der Wirtschaftsordnung bis auf weiteres auf 5% festzusetzen. Bei direkten Lieferungen des Verlags wird dem 5 prozentigen Spesenauflschlag die Berechnung von Porto gleichgeachtet.

Wo besondere Verhältnisse, wie z. B. im besetzten Gebiet, einen höheren Auflschlag notwendig machen, bleibt den in § 2 der Wirtschaftsordnung genannten Organisationen eine entsprechende Erhöhung des 5 prozentigen Spesenauflschlages überlassen.

Bestehende Sondervereinbarungen mit dem wissenschaftlichen Verlag werden durch diese Entschliebung nicht berührt.

Leipzig, den 26. Februar 1924.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner, Erster Vorsteher.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.

Dr. Georg Paetel, Erster Vorsteher.

Der Vorstand der Deutschen Buchhändlergilde.

Paul Ritschmann, 1. Vorsteher.

Der Vorstand des Verbandes

der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel.

Fritz Wahle, Vorsitzender.

Der Vorstand

des Vereins Deutscher Bahnhofsbuchhändler zu Leipzig.

Hermann Stille, 1. Vorsitzender.

Der Vorstand

des Vereins der Reise- und Versandbuchhandlungen G. B.

Jakob Haas, 1. Vorsitzender.

Der Vorstand

des Central-Vereins Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler.

Hermann Schild, 1. Vorsitzender.

Der Reichswirtschaftsminister

II/2 Nr. 1780.

Berlin W. 10, den 29. März 1924.

Victoriastraße 34.

An

den Börsenverein der Deutschen Buchhändler,

Leipzig.

Auf das Schreiben vom 4. März 1924.

In meinem Schreiben vom 29. Januar 1924 habe ich die Beseitigung der Sortimenterschläge mit Rücksicht darauf gefordert, daß diese einer inneren Berechtigung nunmehr entbehren und selbst im Kreise des Buchhandels die Unbilligkeit und Unzweckmäßigkeit des Steuerzuschlagssystems anerkannt wird. Mich hat dabei auch das Streben geleitet, zu einer klaren, allen Beteiligten gerechtfertigten Rechnung auch im Buchhandel wieder zurückzukehren.

Eine Berechtigung wird auch dortseits für das System der Sortimenterschläge nicht mehr in Anspruch genommen. Es wird vielmehr nur der Vorschlag gemacht, anstelle des bisherigen Zuschlages einen anderen zu setzen, der zur Abdeckung einer Spese bestimmt ist, die vor dem Kriege nicht bestand, die aber nach ihrem Entstehen in dem vom Verleger festgesetzten Rabatt keine besondere Berücksichtigung gefunden hat.

Daß auch ein derartiger Zuschlag dem dem Börsenverein und mit gemeinsamen Gedanken, das Durcheinander in der buchhändlerischen Preisbildung zu beseitigen, praktisch entgegensteht, liegt auf der Hand. Dies ist um so mehr der Fall, als die Höhe des Zuschlages nicht einheitlich festgesetzt, vielmehr aus-

drücklich den in § 2 der Wirtschaftsordnung genannten Organisationen zugestanden werden soll, eine entsprechende Erhöhung des 5 prozentigen Spesenauflschlages anzuordnen. Schon aus diesem Grunde kann ich dem dortigen Vorschlage nicht zustimmen.

Auch die innere Berechtigung des neuen Zuschlages vermag ich nicht anzuerkennen. Der Zuschlag wird dortseits damit begründet, daß die Umsatzsteuer in dem vom Verleger festgesetzten Rabatt keine besondere Berücksichtigung gefunden hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht der von dort vorgeschlagene Zuschlag eine Abwälzung der Umsatzsteuer in offener und dazu noch übersehener Form darstellt. Sicher ist, daß die Bücherpreise heute zum großen Teil erheblich über den Friedenspreisen stehen und daß folglich der vom Verkaufspreise berechnete Rabatt je abgesetztes Werk einen höheren Betrag ausmacht als im Frieden, selbst wenn auf einzelnen Gebieten des Buchhandels der Sortimenterrabatt um einiges abgebaut sein sollte. Dieser erhöhte Gewinn am Einzelwerk sollte den Sortimenten zum mindesten bei einem friedensmäßigen Umsatz in die Lage versetzen, die Umsatzsteuer seinerseits zu tragen.

Sollte gleichwohl dort die Auffassung bestehen, daß die Höhe der Rabatte auch unter Zugrundelegung eines friedensmäßigen Umsatzes dies nicht zuläßt, so muß ich wiederholt anheimstellen, die Rabatte angemessen zu regeln. Da sich in den letzten Wochen eine nicht unerhebliche Senkung der Selbstkosten der Verlagsinstitute durchgesetzt hat, die bei Bemessung der Höhe der Verkaufspreise zu berücksichtigen sein wird, wird sich zu einer derartigen Neuregelung anläßlich der nicht zu umgehenden Neufestsetzung der Bücherpreise eine geeignete Gelegenheit bieten.

Es wird ferner zur Begründung sowohl des beabsichtigten Zuschlages an sich wie für den Vorbehalt, beim Obwalten besonderer örtlicher Verhältnisse diesen Zuschlag noch zu erhöhen, auf die Verhältnisse im besetzten Gebiet Bezug genommen und erklärt, daß die dort ansässigen Sortimenten nicht in der Lage seien, die von den Besatzungsbehörden bei der Einfuhr ins besetzte Gebiet erhobenen Zollgebühren aus dem Rabatt zu bestreiten. Dem muß jedoch entgegengehalten werden, daß auch auf anderen Wirtschaftsgebieten Regelungen getroffen worden sind, die eine derartige Sonderbelastung des Konsums des besetzten Gebiets vermeiden; zum Teil ist dies dadurch geschehen, daß die Verbände die Zolllasten auf sich übernehmen, zum Teil dadurch, daß der Lieferer wenigstens einen erheblichen Teil dieses Zolls seinerseits trägt oder erstattet. Es steht ferner fest, daß der Buchhandel sowohl, um seinen Absatz zu heben, wie auch aus propagandistischen Gründen seine Bücher ins Ausland in vielen Fällen billiger verkauft als im Inland, indem er den für das Inland geltenden Goldmarkpreis für das Ausland in der gleichen zahlenmäßigen Höhe in Schweizer Franken bemißt. Wenn eine derartige wesentliche Verbilligung des Bücherbezuges aus den oben erwähnten Gründen dem ausländischen Bezueher durch die Geschäftspraxis des Buchhandels ermöglicht wird, so sollte die Tatsache des Rheinzolles vom Buchhandel nicht zur Begründung eines Auflschlages für den Volksgenossen im besetzten Gebiet angeführt werden können.

Daß die gleichen Gründe, die gegen den 5 prozentigen Zuschlag der Sortimenten sprechen, in noch stärkerem Maße für einen Zuschlag bei dem unmittelbaren Vertrieb des Verlages sprechen, braucht nicht besonders herborgehoben zu werden.

Zu der Frage, welche Folgerungen sich aus den neuen Beschlüssen über den 5 prozentigen Zuschlag für die Anwendung des Preistreiberechts ergeben, bemerkte ich folgendes:

Zu den gesamten Verhältnissen, die nach der Preistreiberordnung vom 13. Juli 1923 bei Prüfung der Angemessenheit des Gewinns zu berücksichtigen sind, gehört auch die gesunkene Kaufkraft der inländischen Bevölkerung. Bereits in der Denkschrift »Der angemessene Goldmarkpreis« (»Mitteilung für Preisprüfungsstellen«, Jahrgang 1923, S. 88) und in meinem Schreiben vom 29. Januar 1924 — II/2 Nr. 7177 — habe ich darauf hingewiesen, daß in einer verarmten Wirtschaft der Unternehmer nicht den im Frieden üblichen Reingewinn beanspruchen kann, daß er vielmehr die Folge-